

Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bergneustadt vom 24.02.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712 / SGV. NRW. 610) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 19.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform

1. Zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Verpflichtungen zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bergneustadt Obdachlosenunterkünfte in der

- a) Silberbergstraße 39 –43a und in
- b) der Wiesenstraße 14.

2. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

3. Die Bestimmung eines Gebäudes zur Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Bergneustadt.

§ 2

Benutzung

1. Einweisung, Umsetzung und Räumung erfolgen durch Verfügungen.

2. Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

3. Mit der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet, den Weisungen, der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Bergneustadt, Folge zu leisten und sich unverzüglich und nachdrücklich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.

4. Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510 / SGV NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Bergneustadt eingerichteten Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren und nutzungsabhängige Nebenkosten nach Maßgabe der folgenden satzungsrechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Benutzungsgebühr beträgt im Monat
 - a) für die Obdachlosenunterkunft Silberstraße 39 – 43a
5 ,00 Euro pro Quadratmeter Nutzungsfläche,
 - b) für die Obdachlosenunterkunft Wiesenstraße 14
6,30 Euro pro Quadratmeter Nutzungsfläche.
2. Die nutzungsabhängigen Nebenkosten (Wassergeld, Kanalgebühren, Heizkosten bei zentraler Beheizung) werden auf die Benutzer anteilmäßig umgelegt. Eine Pauschalierung ist möglich.
3. Die vom Verbrauch abhängigen Stromkosten sind vom Benutzer selbst zu tragen und unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.
4. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Überlassung 1/30 von der Monatsgebühr und der Nebenkostenpauschale berechnet. Einzugs- und Auszugstag gelten dabei als 1 Tag. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5 Gebührenfälligkeit, Zahlungen

1. Benutzungsgebühren und Nebenkostenpauschalen werden jeweils zum 05. für jeden Monats fällig. Die Erhebung für den Einweisungsmonat erfolgt zum 05. des Folgemonats.
2. Zahlungen sind grundsätzlich an die Stadtkasse zu leisten.
3. Zahlungsrückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
4. Alle Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander in den ihnen zugewiesenen Unterkünften wohnen, haften als Gesamtschuldner für die zu zahlenden Benutzungsgebühren und die Nebenkostenpauschalen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bergneustadt vom 15.06.1970 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bergneustadt vom 15.06.1970 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bergneustadt vom 24.02.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, 24.02.2003

Noss
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 27.02.2003, Folge 619)